

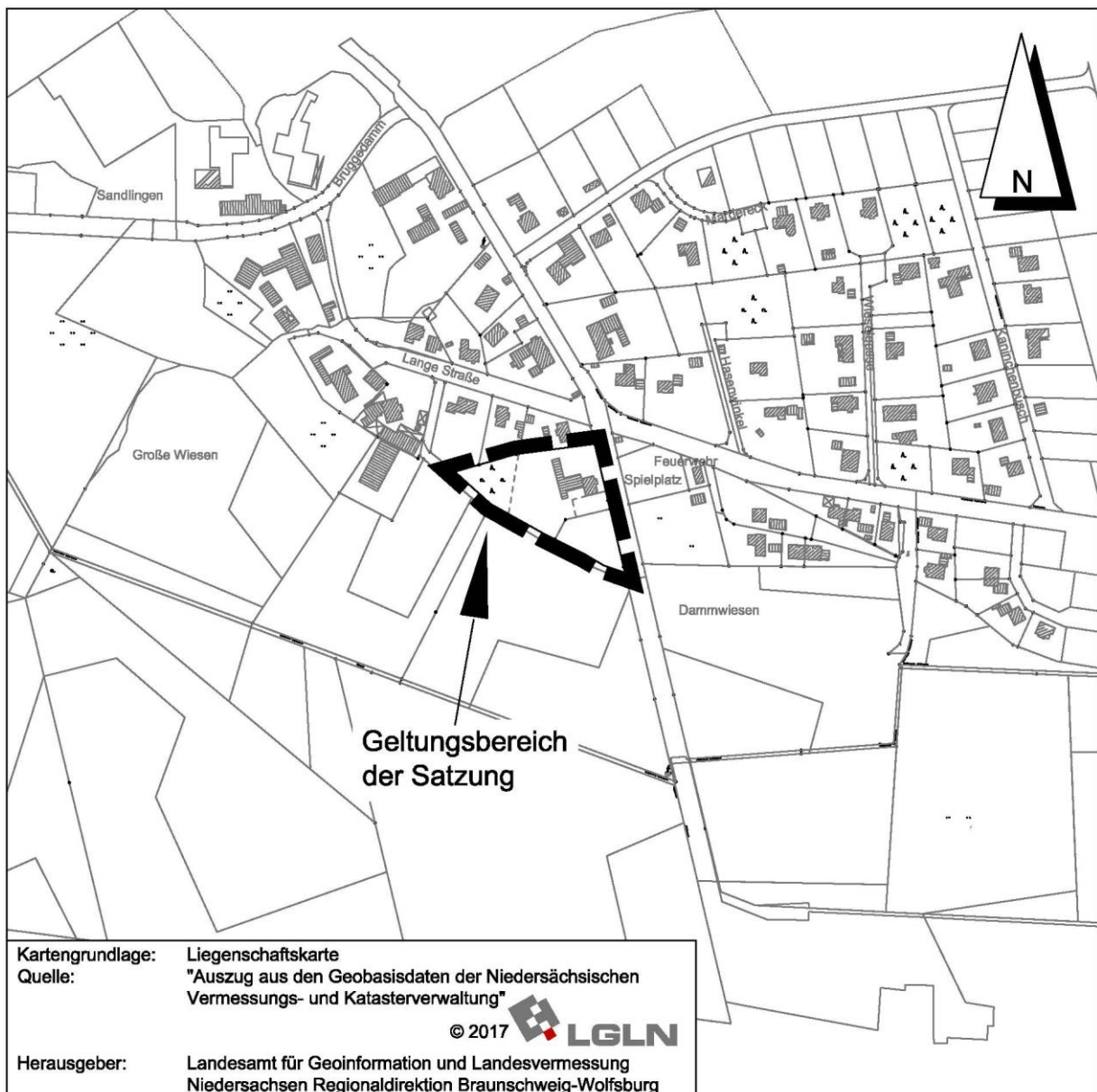
## BEKANNTMACHUNG

### Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Sandlingen

Aufstellungsbeschluss  
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eicklingen am 29.8.2017 die Aufstellung der Satzung und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und dem Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die im nachfolgenden Kartenblatt im Maßstab 1:5.000 dargestellten Grundstücke im Ortsteil Sandlingen.



## Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB soll definiert werden, dass die beiden betroffenen Flurstücke Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sandlingen sind.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung und dem Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 25.09.2017 bis einschließlich 27.10.2107

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich II (Bauen) -

während der Sprechzeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

öffentlich ausgelegt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de) einsehbar.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Satzung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eicklingen, den 11.09.2017

Im Auftrag  
Erdt